

### Abschlussklausur Familienrecht

**1.** M und F haben im September 2011 die Ehe geschlossen. F hatte damals verschwiegen, dass sie im März 2009 im Urlaub in Goa (Indien) mit dem indischen Staatsangehörigen X die Ehe geschlossen hatte. Da F inzwischen die Ehe mit M als nicht mehr gelungen einstuft, fragt sie, ob diese Ehe mit M womöglich an Bigamie leide und welche Folgen das habe. Die Ehe mit X sei ja anscheinend – wovon Sie bitte bei Lösung des Falles ausgehen – in Deutschland wirksam. Allerdings sei X im Dezember 2014 verstorben.

**2.** M und F sind seit 1995 miteinander verheiratet und haben in einem formwirksamen Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. Im Jahr 2005 haben M und F auf einem Grundstück, das die F von ihren Eltern geerbt hat, ein Einfamilienhaus als Familienwohnung für sich und ihre beiden Kinder errichtet. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück nehmen die Ehegatten nicht vor. Die Baukosten von 400.000 EUR hat M getragen. Im Dezember 2015 wird die Ehe geschieden. M zieht aus dem Haus aus, das F als ihr Haus für sich beansprucht. Kann M von F einen Ausgleich für die Baukosten verlangen?

**3.** M und F sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet. F kauft am 30.5.2016 bei dem Online-Händler O ein TV-Gerät zu 599 Euro für die eheliche Wohnung. Die Belehrung nach § 356 Abs 3 S 1 BGB wird während des Online-Bestellvorgangs erteilt und von F bestätigt. Das Gerät wird per Paketdienst am 1.6.2016 geliefert. Kann M, der erst nach Rückkehr von einer Geschäftsreise am 15.6. von dem Kauf erfährt, den Vertrag nach §§ 312g, 355 BGBwiderrufen? Kann der Widerruf auch noch am 17.6.2016 erklärt werden? Beachten Sie §§ 355 Abs 2, 356 Abs 2 Nr 1 a BGB.

**4.** M und F sind miteinander verheiratet. F gebiert im Januar 2016 das Kind K. Nach der Geburt „beichtet“ sie am 1.2.2016 dem M, dass ihr im April 2015 nach einer Betriebsfeier ein Seitensprung mit ihrem Kollegen X unterlaufen sei. M möchte jedenfalls Gewissheit, ob er der (biologische) Vater des K ist. F weigert sich, an einer Klärung durch ein Abstammungsgutachten mitzuwirken.

Wie kann M eine Klärung der Abstammung erreichen?

Wer ist rechtlich Vater des K, fall sich herausstellt, dass das Kind von X gezeugt wurde?

Wie kann diese rechtliche Vaterschaft beseitigt werden?

Muss hierzu M eine Frist wahren? Wann endet diese?

**Sämtliche Aufgaben sind in einem systematischen Aufbau zu behandeln.**

**Gutachtlicher Anspruchsaufbau oder Urteilsstil sind zulässig.**

**Bearbeitungszeit 120 Minuten**